

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Str. 4
01099 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M. Eur

Leipzig, den 11. Mai 2011

Unser Zeichen: 00082-10/KR/dt/026

KLAGE

des Herrn

– Kläger zu 1) –

des Herrn

– Kläger zu 2) –

und des Herrn

– Kläger zu 3) –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17,
04109 Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen, Geschäftsführer Herr Dr. Werner Haupt, Olbrichtplatz 3,
01099 Dresden

– Beklagter –

wegen: Vorgehen gegen Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Streitwert: 60.000,00 Euro

Wir zeigen zunächst an, dass wir die Kläger in diesem Verfahren kraft der beigegeführten Originalvollmachten vertreten. Namens und kraft Vollmacht der Kläger beantragen wir,

festzustellen, dass die Bestellung der Kläger zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Freistaat Sachsen über den Zeitpunkt der Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus wirksam bleibt.

Unserer Klage stellen wir zunächst folgendes

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	3
	1. Alterstruktur der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Sachsen.....	3
	2. Auswirkungen der Altersgrenze	6
	2.1. Wirtschaftliche Situation der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Allgemeinen	7
	2.2. Wirtschaftliche Auswirkungen der Altersgrenze im Allgemeinen	8
	2.3. Individuelle Auswirkungen auf die Kläger	9
	3. Körperliche Anforderungen an die Tätigkeit von öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.....	12
	4. Rechtslage in anderen Bundesländern.....	12
	5. Gesetzgebungsverfahren	13
	6. Vorgerichtliche Bemühungen.....	16
II.	Rechtliche Würdigung.....	17
	1. Zulässigkeit	17
	1.1. Statthaftigkeit der Feststellungsklage	17
	1.2. Klagebefugnis.....	19
	1.3. Örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts	19
	2. Begründetheit	19
	2.1. Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG	20
	2.1.1. Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der Richtlinie	20
	2.1.2. Vorliegen einer Altersdiskriminierung	21
	2.1.3. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung wegen des Alters.....	22
	2.1.3.1. Legitimes Ziel	22
	2.1.3.2. Angemessenheit und Erforderlichkeit der Altersgrenze	23
	2.1.3.2.1. Allgemeine Anforderungen.....	24
	2.1.3.2.2. Beurteilung der Angemessenheit und Erforderlichkeit des Zieles einer ausgewogenen Alterstruktur bzw. der Verteilung von Berufschancen	24
	2.1.3.2.3. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Altersgrenze hinsichtlich des Zieles der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung	27
	2.1.3.2.4. Unangemessenheit der Altersgrenze wegen der Auswirkungen auf die Betroffenen	31
	2.1.4. Anwendungsvorrang der Richtlinie.....	34

2.1.5.	Wirkung des Beschlusses des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juni 2006	34
2.2.	Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	35
2.3.	Verstoß gegen Verfassungsrecht des Bundes	35
2.3.1.	Notwendigkeit einer Übergangsregelung	36
2.3.2.	Verfassungswidrigkeit der Vorgängerregelung	37
3.	Streitwert	39
III.	Weitere Verfahrensweise.....	40

voran und führen sodann zum Sachverhalt (sogleich I.), zur rechtlichen Würdigung (nachfolgend II.) und dem weiteren Verfahren (abschließend III.) Folgendes aus:

I. Sachverhalt

Die Kläger sind öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und erstreben mit der Klage die Fortsetzung dieser Tätigkeit entgegen der Altersgrenze in § 21 II Nr. 2 SächsVermKatG über das 68. Lebensjahr hinaus. Zum Verständnis des klägerischen Begehrens ist es erforderlich, zunächst auf die Alterstruktur der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (nachstehend 1.), die Auswirkungen der gesetzlichen Altersgrenze (sodann 2.), die körperlichen Anforderungen an die Tätigkeit des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (anschließend 3.), die Rechtslage in anderen Bundesländern (unten 4.), das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Altersgrenze (dazu unter 5.) und die vorgerichtlichen Bemühungen der Kläger (später 6.) einzugehen.

1. Alterstruktur der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Sachsen

In Sachsen sind zurzeit 116 öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Beliehene mit Aufgaben der Katastervermessung hoheitlich tätig. Die Bestellung der Vermessungsingenieure erfolgte im Freistaat Sachsen seit 1994. Da die Bestellung in fachlicher Hinsicht erhebliche Kenntnisse der Vermessung erforderte, wurden zum damaligen Zeitpunkt überwiegend Personen bestellt, die nicht mehr am Anfang ihres Berufslebens standen und deshalb über hinreichende Fachkenntnisse verfügten. Das wirkt sich auf die Altersstruktur der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Sachsen bis heute aus. Im Jahr 2006 verteilten sich nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren¹ die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure auf die einzelnen Alterstufen wie folgt:

¹ Antwort auf die kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Jürgen Martens, LT-Drs. 4/5604 v. 19.6.2006.